

## Errichtung der Stiftung „HERZkraftwerk“

Vorbemerkung zum Stiftungsgeschäft

### Die Stifterin

Die Stifterin, **Frederike Eisenkolb**, geboren am 12. Oktober 1980, wohnhaft Pechtelsgrüner Hauptstraße 5, 08485 Lengenfeld OT Pechtelsgrün errichtet eine rechtlich unselbständige gemeinnütze Treuhandstiftung, dotiert diese, besetzt den ersten Stiftungsrat und gibt der Stiftung eine Satzung. Die Stifterin wird in den nachfolgenden Dokumenten „STIFTER“ und auch Gründungstifter genannt.

### Der Treuhänder

Als Treuhänder wird Herr Lars Gemeinhardt, geboren am 7. Mai 1966, wohnhaft Pechtelsgrüner Hauptstraße 5 in GER 08485 Lengenfeld OT Pechtelsgrün eingesetzt, der das Stiftungsvermögen verwaltet und die Geschäfte der Stiftung führt. Mit ihm wird ein Treuhändervertrag geschlossen. Herr Gemeinhardt wird in den nachfolgenden Dokumenten „TREUHÄNDER“ genannt.

### Die Stiftungsdokumente:

Das Stiftungsgeschäft, die Satzung der Stiftung und der Treuhändervertrag sind in den Anlagen zu dieser Erklärung enthalten.

### Der Treuhändervertrag

Der Treuhändervertrag wird zusätzlich separat geschlossen. Die Stiftungssatzung wird dem Treuhändervertrag beigefügt.

### Die Stiftung

Die Stiftung soll den Namen Stiftung „HERZkraftwerk“ tragen. Die Satzung tritt mit der Errichtung dieser Stiftung durch Abschluss des Treuhändervertrags in Kraft.

Lengenfeld, den 15.09.2021

.....  
Die Stifterin

Frederike Eisenkolb

.....  
Der Treuhänder

Lars Gemeinhardt

Paraphe Treuhänder:

Paraphe Stifter:

### **1. Errichtung**

Der Stifter errichtet hiermit und durch Abschluss des in Anlage 3 enthaltenen Treuhändervertrages eine nicht rechtsfähige Stiftung mit dem Namen Stiftung „HERZkraftwerk“ als Treuhandstiftung.

### **2. Stiftungsvermögen**

Als Anfangsvermögen sichert der Stifter der Stiftung 5.000 (fünftausend) Euro in bar zu. Das Vermögen wird durch den Gründungstifter erbracht und an den Treuhänder unentgeltlich bis zum Ablauf des 30.4.2021 auf ein von dem Treuhänder zu benennendes Konto eingezahlt.

### **3. Berufung Stiftungsrat**

Der erste Stiftungsrat der Stiftung wird gemäß der anliegenden Satzung von der Gründungstifterin gemäß der anliegenden Satzung bestellt bzw. gewählt wie folgt:

3.1 Erstes geborenes Mitglied und Vorsitzender des Stiftungsrates ist satzungsgemäß die Stifterin, Frederike Eisenkolb.

3.2 Zu weiteren Mitgliedern des Stiftungsrates werden aufgrund Vorliegens schriftlicher Bereitschaftserklärungen zur Übernahme berufen:

3.2.1 Frau Michaela Pohl, geb. 07.05.1972  
Rosenhag 3, 08064 Zwickau

3.2.2 Frau Ines Stachowiak, geb. 29.12.1965,  
Friedrichstr. 4, 08112 Wilkau-Haßlau

3.2.3 Marcel Töpfer geb. 15.01.1985, Lichtensteiner Str. 8, 09356 St. Egidien,

3.3 Zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Stiftungsrates wird bestellt:  
Frau Michaela Pohl.

3.3.1 Aufgrund der geplanten Über- Regionalität, wird ein Mitglied des Stiftungsrates als „Sternpunkt“ und „Schnittstelle“ zwischen den jeweiligen Verantwortlichen vor Ort bzw. örtlichen Projektleitern und dem Stiftungsrat fungieren.

3.4 Die Kooptation weiterer Mitglieder des Stiftungsrates bleibt vorbehalten

Lengenfeld, den 15.09.2021

.....  
Die Stifterin  
Frederike Eisenkolb

Paraphe Treuhänder:

Paraphe Stifter:

## **Anlage 2, Satzung der Stiftung HERZkraftwerk**

### **Präambel**

Die Stifterin möchte durch ihre Arbeit dem Gemeinwohl dienen. Zu diesem Zwecke errichtet sie eine nicht rechtsfähige Stiftung mit dem Namen Stiftung „HERZkraftwerk“ als Treuhandstiftung.

### **Teil I, Grundregeln**

#### **1. Name, Rechtsform, Sitz**

1. Die Stiftung trägt den Namen Stiftung „HERZkraftwerk“.
2. Die Stiftung „HERZkraftwerk“ ist eine treuhänderische Stiftung. Sie wird als Stiftung ohne eigene Rechtsfähigkeit errichtet.
3. Die Stiftung „HERZkraftwerk“ hat ihren Sitz in Lengenfeld im Vogtlandkreis, Sachsen.
4. Geschäfts-, Berichts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **2. Treuhänder**

Die Stifterin benennt als ersten Treuhänder und unterstellt die Stiftung damit der Verwaltung von:

**Lars Gemeinhardt**, geboren am 7. Mai 1966, 08485 Lengenfeld OT Pechtelsgrün.  
Der Treuhänder vertritt die Stiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr. Näheres regelt die Satzung in Teil III.

#### **3. Stiftungsvermögen**

3.1 Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft (Schenkungs- und Treuhandvereinbarung) ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderem Vermögen des Treuhänders zu verwalten.

3.2 Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet der Treuhänder nach pflichtgemäßem Ermessen.

3.3 Das Vermögen der Stiftung (Vermögensgrundstock nebst Zustiftungen) ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten sowie sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Auf Beschluss des Stiftungsrates kann mit Zustimmung des Stifters auch die Satzung insoweit geändert werden, dass das Stiftungsvermögens zur Zweckerreichung eingesetzt und verbraucht werden darf.

Paraphe Treuhänder:

Paraphe Stifter:

## Teil II, Regeln zur Sicherung der Gemeinnützigkeit

### 1. Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke

Die – Stiftung „HERZkraftwerk“ mit Sitz in Lengsfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1.1 Zweck der Stiftung „HERZkraftwerk“ ist

\* die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Ziffer 7 AO),

1.2 Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

1.3 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung arbeitet überregional und kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

1.4 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

\* außerschulische Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf Kultur, Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfe und Sport,

\* Vermittlung von Wissen in Fortbildungsveranstaltungen,

\* Maßnahmen, die geeignet sind, der allgemeinen, beruflichen und politischen Bildung zu dienen.

\* Unterstützung und Organisation von Selbsthilfegruppen, welche dem o.g. Zweck dienlich sind.

\* die Verfolgung und Verwirklichung des Konzeptes zum Thema Bildung:

- nachschulische Bildungsarbeit, um den Kindern Zeit einzuräumen voneinander zu lernen
- individuelle Bildungsziele zu finden
- sich innerhalb eines sozialen Kontextes zu entwickeln und heranwachsen zu können
- begleitet werden sollen die Gruppen von Pädagogen und Erziehern (auf Wunsch auch unter der Mitwirkung von Elternteilen), welche sich als Ko-Konstrukteur wahrnehmen und die Verknüpfung unterschiedlicher Bildungsbereiche und Jahrgänge mit methodischer und didaktischer Vielfalt anhand der Hausaufgaben- und Freizeitbetreuung herstellen
- das Lernen soll dabei auch spielerisch und naturverbunden erfolgen, mit dem Ziel, u.a. auch die familiären Beziehungen zu fördern und zu stärken sowie zusätzlich eine nachschulische Betreuung zu ermöglichen
- um das Konzept umzusetzen, werden Lehrräume mit Arbeitsflächen, Sitzmöglichkeiten sowie Platz für freie Bewegung

Paraphe Treuhänder:

Paraphe Stifter:

grundlegend geschaffen bzw. bereits vorhandene weiterhin genutzt. Auch ein nahegelegener Außenbereich für Bewegungsspiele, Naturerfahrungen oder ein grünes Klassenzimmer sind angedacht.

## **2. Selbstlosigkeit**

Die Stiftung „HERZkraftwerk“ ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **3. Zweckbindung der Mittel**

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung außerhalb der Sonderregelung des § 58 AO Nr. 6.

## **4. Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **5. Aufrechterhaltung der Zweckbestimmung des Stiftungsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an den Farbe im Grau e.V., Friedrich-Naumann-Str. 10, 07973 Greiz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

## **6. Beteiligung der Finanzverwaltung**

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Paraphe Treuhänder:

Paraphe Stifter:

## **Teil III Besondere Regelungen für die Stiftung**

### **1. Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1.1 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, den zusätzlich beschafften Mitteln und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.

1.2 Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

1.3 Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.

1.4 Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.

1.5 Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

### **2. Stiftungsverwaltung, Gremium Stiftungsrat**

2.1 Gremium der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat besteht aus zwei, maximal fünf Mitgliedern. Sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Ein Stiftungsratsmitglied soll der Stifterfamilie entstammen.

2.2 Geborenes Mitglied ist lebenslang die Stifterin oder eine von ihr als ihren Nachfolger benannte Person. Gegen die Stimme der Stifterin oder ihres benannten Nachfolgers ist keine Beschlussfassung im Stiftungsrat möglich.

Die geborenen Mitglieder, nach deren Wegfall die verbliebenen Mitglieder des Rates, können weitere Mitglieder bis zur Höchstzahl der Mitglieder bestellen (kooptierte Mitglieder). Dasselbe gilt beim Ausscheiden eines kooptierten Ratsmitglieds. Fallen alle Mitglieder des Stiftungsrates aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen weg, so ernannt die Leitung des „Viel Farbe im Grau e.V., Friedrich-Naumann-Str. 10, 07973 Greiz“ ersatzweise der Bürgermeister der Stadt Lengenfeld einen neuen Vorsitzenden, der dann seine Co-Mitglieder kooptiert.

Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre ab der Bestellung/Kooptation. Wiederbestellungen und erneute Kooptation sind zulässig.

Paraphe Treuhänder:

Paraphe Stifter:

2.3 Die Stifterin bzw. ihre Erben sind, solange sie Ratsmitglied sind, Vorsitzende des Stiftungsrates und ernennen ihre Stellvertreter. Danach wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Weiter wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

2.4 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Sie können auch als Vertragspartner der Stiftung gebunden werden, soweit nicht die Arbeit als Ratsmitglied betroffen ist. Die Mitglieder des Stiftungsrates können analog Paragraph 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz Zahlungen, bis zur Höhe der darin festgehaltenen Beträge, erhalten.

#### 2.5 Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder als Träger ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

2.6 Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder dem Treuhänder nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.

Der Stiftungsrat ist nach ordnungsgemäßer Ladung stets beschlussfähig.

#### 2.7 Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, ersatzweise sein Stellvertreter, ersatzweise ein anderer Gewählter.

Eine weitere Person als Protokollführer muss bestimmt werden, wenn mehrere Personen an der Sitzung teilnehmen.

Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren oder in gemischten Verfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 2 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.

2.8 Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

Stimmbotenschaft ist möglich, nicht doch Stellvertretung bei der Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

Paraphe Treuhänder:

Paraphe Stifter:



### 3. Änderung der Stiftung

3.1 Die Stiftung „HERZkraftwerk“ gewährt der Stifterin - zu deren Lebzeiten - ein Recht auf Änderung der Stiftung. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Änderung der Person des Treuhänders, die Änderung oder Kündigung des zugrundeliegenden Treuhändervertrags die Änderung der Laufzeit der Stiftung.

3.2 Der Stifter - und nach seinem Wegfall auch der Stiftungsrat - hat auch das Recht, eine Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung nach dem BGB zu beschließen und eine Änderung der Satzungsinhalte der Stiftung vorzunehmen, solange die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für den Stiftungszweck.

Diese können auch die Person des Treuhänders auswechseln, insbesondere bei Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Treuhänders oder bei Wegfall bzw. Auflösung eines körperschaftlichen Trägers.

Sie können auch die Stiftung, insbesondere durch Kündigung des zugrundeliegenden Treuhandvertrages beenden oder auflösen.

### 4. Anspruch des Stifters auf Rückgewähr von Vermögen

Die Stiftung „HERZkraftwerk“ gewährt der Stifterin einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen ihrer eingezahlten Kapitalbeträge und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen, mithin die Beträge bzw. Werte ihrer Stiftung und Zustiftungen für den Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und Kündigung des der Stiftung zugrundeliegenden Treuhändervertrags ohne Fortsetzung der Stiftung mit einem anderen Treuhänder oder Überführung in eine rechtsfähige Stiftung oder andere Körperschaft.

### 5. Treuhandvertrag

1 Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

2 Der Treuhänder fertigt auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert.

.....  
Die Stifterin

Frederike Eisenkolb

.....  
Der Treuhänder

Lars Gemeinhardt

.....  
für die Stiftung als Treuhänder

Paraphe Treuhänder:

Paraphe Stifter: